

# 7. Satzung

## zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen vom 11.07.1996

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende Satzung:

### § 1

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1) Die Grabgebühr beträgt für

- |   |                   |
|---|-------------------|
| a) einen Einzelgrabplatz                | 29,00 € pro Jahr  |
| b) einen Urnengrabplatz                 | 29,00 € pro Jahr  |
| c) einen Familiengrabplatz              | 58,00 € pro Jahr  |
| d) einen Nischengrabplatz               | 70,00 € pro Jahr  |
| e) eine Urnenkammer in der Anlage B     | 83,00 € pro Jahr  |
| f) eine Urnenkammer in der Anlage A/C   | 87,00 € pro Jahr  |
| g) eine Urnenkammer in der Anlage D/E/F | 100,00 € pro Jahr |
| h) ein Dreifachgrabplatz                | 87,00 € pro Jahr  |
| i) ein Vierfachgrabplatz                | 110,00 € pro Jahr |

### § 2

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 80,00 Euro für jeden angefangenen Benutzungstag. Bei Kindern bis zu 5 Jahren ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.

### § 3

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Wörth a.d.Donau, **23. Dez. 2019**

Stadt Wörth a.d.Donau



Anton Rothfischer  
1. Bürgermeister

